

04.05.21**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030
COM(2021) 101 final**

Punkt 71 der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

Der Bundesrat möge beschließen, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der Kommission mit ihrer Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021 bis 2030, aufbauend auf dem Übereinkommen der Vereinten Nationen und in Fortschreibung der aktuellen Strategie 2010 bis 2020, die Lebenssituation für Menschen mit Behinderungen auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten weiter zu verbessern.
2. Begrüßt wird auch der interdisziplinäre Ansatz, Barrierefreiheitsanforderungen in verschiedenen Disziplinen mitzudenken. Insofern ist nachvollziehbar, dass bei der Renovierung von Gebäuden zum Beispiel aus Gründen der Energieeffizienz auch geprüft wird, ob zugleich weitere Maßnahmen wie zum Beispiel die Beseitigung von Zugangsbarrieren erforderlich und sinnvoll sind.
3. Gleichwohl darf dies nicht dazu führen, dass eine derartige Verknüpfung hergestellt wird, dass bei Renovierungen aus Gründen der Energieeffizienz bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit verpflichtend werden. Dies könnte dazu führen, dass beabsichtigte Renovierungsmaßnahmen schließlich wegen übersteigerter Anforderungen gänzlich unterbleiben oder unwirtschaftlich werden.

4. Der Bundesrat begrüßt, dass sich die Kommission zum Ziel gesetzt hat, bei ihren eigenen Baumaßnahmen auf eine ordnungsgemäße Umsetzung und Bewertung aller EU-Vorschriften zur Regelung der Barrierefreiheit zu achten. Der Bundesrat ist ebenfalls der Meinung, dass der öffentlichen Hand eine gewisse Vorbildfunktion zukommt, zumal als Anlaufstelle gleichermaßen für Menschen mit und ohne Behinderungen.

5. Wenn die Kommission jedoch ankündigt, die derzeit nur für Zentralregierungen bestehende Verpflichtung, jährlich einen Prozentsatz der öffentlichen Gebäude zu renovieren, auf Gebäude auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung auszuweiten, wird die Umsetzung dieser Zielsetzung auch im Hinblick auf die sonstigen Belastungen der öffentlichen Haushalte der Finanzhoheit der öffentlichen Körperschaft überlassen bleiben müssen. Auch bei den weiteren angekündigten Maßnahmen zu Normung und technischer Spezifizierung wird die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips seitens der Kommission zu beachten sein.